



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Der Ansatz, Straftaten, die aus juristischen Personen und Personenvereinigungen heraus begangen werden, härter sanktionieren zu können, vor allem um auch große Unternehmen empfindlich treffen zu können, erscheint uns nachvollziehbar. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob es hierfür tatsächlich eines eigenen Verbandssanktionengesetzes bedarf oder ob nicht die bestehenden Strukturen, die auch eine Sanktionierung von Verbänden zulassen, mit einigen Anpassungen genügen würden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Ermittlungstätigkeiten der betroffenen Unternehmen – seien es eigene Bemühungen oder Ermittlungen durch verbandsseitig hinzugezogene Dritte – im Rahmen der Sanktionszumessung mildernd zu berücksichtigen sein sollen. Positiv hervorzuheben ist, dass der Referentenentwurf keine strukturelle Besserstellung einzelner Gruppen von

Berufsgeheimnisträgern vorsieht, die als beauftragte Dritte i. S. d. § 17 VerSanG-E zur Durchführung der Untersuchungen in Betracht kommen. Damit spiegelt der Entwurf die bereits heute gelebte Praxis wider, dass nicht nur Rechtsanwälte, sondern mit Blick auf die Schwerpunkte einer solchen Untersuchung häufig auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer mit internal investigations betraut werden.

1. Beschlagnahmeverbot für Aufzeichnungen über interne Untersuchungen

Ziel des Entwurfs des Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität ist u. a. die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden. Hierzu wird mittels in Aussicht gestellter Milderungen der Verbandssanktion ein Anreizsystem für Unternehmen geschaffen, aus eigenem Antrieb interne Untersuchungen in die Wege zu leiten. Voraussetzung hierfür ist jedoch u. a., dass

- der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E) und
- er diesen das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung einschließlich aller für die verbandsinterne Untersuchung wesentlichen Dokumente, auf denen das Ergebnis beruht, sowie den Abschlussbericht zur Verfügung stellt (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E).

Danach sind den Strafverfolgungsbehörden auf Nachfrage auch die Aufzeichnungen über die verbandsinternen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Beauftragte Berufsgeheimnisträger bedürfen nach den allgemeinen Regeln vorab einer Entbindung ihres Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht. Werden den Strafverfolgungsbehörden die Aufzeichnungen nicht zur Verfügung gestellt oder wird der Berufsgeheimnisträger nicht von seiner Verschwiegenheit entbunden, ist der Ermessenstatbestand nicht erfüllt und eine Strafmilderung auf Grundlage des § 18 VerSanG-E ausgeschlossen.

Das Verbandssanktionengesetz geht jedoch primär von einer freiwilligen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aus. Möchte ein Verband nicht mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, ist es schwerlich mit dem Nemo-Tenetur-Grundsatz vereinbar, wenn den Strafverfolgungsbehörden mittels der Beschlagnahme dennoch ein Durchgriff auf die Aufzeichnungen über die verbandsinternen Untersuchungen ermöglicht wird. Genau dies wird allerdings durch die Begründung zum Entwurf des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO indiziert (vgl. S. 137 des Referentenentwurfs).

Da die verbandsinternen Untersuchungen häufig bereits stattfinden, *bevor* ein Verband die Rechtsstellung eines Beschuldigten einnimmt, greift das Anreizsystem daher deutlich zu kurz, wenn zwar die Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden belohnt wird, dagegen aber eine freiwillige Durchführung verbandsinterner Untersuchungen im

Vorlauf der Beschuldigtenstellung mit dem Druckmittel der Beschlagnahme unattraktiv gemacht wird.

Wir regen daher dringend an, jedenfalls die Aufzeichnungen beauftragter Berufsgeheimnisträger über verbandsinterne Untersuchungen von der Beschlagnahme auszunehmen.

Diesen Ansatz zeigte im Übrigen bereits § 18 Abs. 2 des 2017 professoral entwickelten „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“ auf.

2. Klarstellung der Entwurfsbegründung zu § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Unabhängig von dieser Anregung, aber inhaltlich damit einhergehend **regen wir an, die Entwurfsbegründung zu § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO auf S. 137 des Referentenentwurfs anzupassen.** Dort heißt es:

„Aufzeichnungen über Befragungen im Rahmen von verbandsinternen Untersuchungen sind daher nur vor Beschlagnahme geschützt, wenn sie dem geschützten Vertrauensverhältnis zuzuordnen sind. Allerdings hat das Unternehmen bei Sanktionsverfahren nach dem Verbandssanktionengesetz die Rechte eines Beschuldigten, so dass die Aufzeichnungen über Befragungen von Leitungspersonen der Nummer 2 unterfallen. Nicht unter Nummer 2 fielen jedoch eine Sachverhaltsaufklärung, die vor Vorliegen einer Beschuldigtenstellung stattfindet oder anderen Zielen dient, zum Beispiel der internen Compliance (...).“

Dieser Passus geht nicht darauf ein, dass im Rahmen einer internen Compliance oder Untersuchung auch beratende Tätigkeiten erbracht werden, die unseres Erachtens ein Vertrauensverhältnis begründen und damit unter § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E subsumierbar sind. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder andere Berufsgeheimnisträger ist regelmäßig mehr als ein lediglich mechanischer Aufbereiter eines Sachverhalts. Vielmehr wird er in enger Abstimmung mit seinem Auftraggeber Ermittlungsschwerpunkte setzen und über aus seinem Ermittlungsergebnis folgende Handlungsmöglichkeiten beraten. Die zitierte Passage der Entwurfsbegründung wirkt daher irreführend und sollte angepasst werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
